

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	08.02.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bundeskinderschutzgesetz

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund tragischer Fälle, in denen Kinder zu Schaden kamen, brachte die Bundesregierung 2008 einen Entwurf für ein Kinderschutzgesetz in die parlamentarische Beratung ein, welcher jedoch nicht Gesetzesreife erlangte.

2009 wurde ein neuer Anlauf unternommen. So hieß es im Koalitionsvertrag: „Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen (z.B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht auf den Weg bringen.“

Anfang 2011 legte die Familienministerin einen neuen Gesetzesentwurf vor, der in der Folge in den parlamentarischen Gremien beraten, überarbeitet und im Oktober 2011 vom Bundestag beschlossen wurde.

Im Bundesrat wurde dem Gesetzesvorhaben zunächst nicht zugestimmt. Hauptkritikpunkte waren insbesondere die Höhe der seitens des Bundes in Aussicht gestellten Finanzierungsmittel für die im Gesetz verankerten Leistungen sowie die ungenügende Einbeziehung des Gesundheitssystems.

Nach Klärung im Vermittlungsausschuss und einer Nachbesserung seitens der Bundesregierung in Bezug auf die Finanzierung der „Frühen Hilfen“ stimmte der Bundesrat in seiner letzten Sitzung im Jahr 2011 dem Gesetzesvorhaben zu.

Das Bundeskinderschutzgesetz trat zum 01.01.2012 in Kraft.

Obwohl die Planungen von Bund und Ländern zur Umsetzung sowie etwaige Ausführungsbestimmungen noch nicht vorliegen, möchte die Verwaltung einen ersten Überblick

über das Gesetz und die damit einhergehenden Auswirkungen und Erfordernisse geben.

2. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das Gesetz besteht aus drei Artikeln:

- Artikel 1 beinhaltet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Artikel 2 besteht aus Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII)
- Artikel 3 regelt Änderungen in anderen Gesetzen

Mit dem Gesetz soll eine substanzielle gesetzliche Grundlage für Verbesserungen beim Schutz von Kindern geschaffen werden. Der Gesetzgeber setzt gleichzeitig auf Prävention und Intervention und versucht eine gesetzliche Balance zwischen Hilfe und Kontrolle herzustellen.

Artikel 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information (KKG) beinhaltet insbesondere Regelungen zum Bereich der sogenannten „Frühen Hilfen“, zum präventiven Kinderschutz. Die Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beziehen sich auf alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe.

3. Das Bundeskinderschutzgesetz im Einzelnen

3.1. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Es beinhaltet folgende Regelungen

- Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
 - Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
 - Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
 - Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- In § 1 des KKG wird der Kinderschutz als das Ziel benannt, das staatliche Wächteramt nicht nur als Gefahrenabwehr, sondern auch als Gefahrenvorsorge zu definieren und die „Frühen Hilfen“ als präventive Maßnahme zur Förderung und zum Schutz kleiner Kinder festzuschreiben.
 - Gemäß § 2 KKG sollen (werdende) Eltern zukünftig über örtliche Leistungsangebote informiert und nach Landesrecht zuständige Stellen dazu befugt werden, (werdenden) Eltern ein persönliches Gespräch – auf deren Wunsch auch zuhause – anzubieten.
 - § 3 KKG verpflichtet die Länder zum flächendeckenden Aufbau von Netzwerken zum Kinderschutz. Vor Ort sollen die im Gesetz aufgeführten zahlreichen Akteure sich gegenseitig über ihre Angebote informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung miteinander klären und Verfahren im Kinderschutz miteinander abstimmen.
Zur Sicherstellung der Netzwerke „Früher Hilfen“, des Einsatzes von Familienhebammen unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen stellt der Bund finanzielle Mittel zur Verfügung.
 - In § 4 KKG werden bestimmte Berufsgruppen insbesondere aus dem Gesundheits- und Schulbereich sowie unterschiedliche Beratungsstellen zur Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung verpflichtet, ihnen gleichzeitig ein Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eingeräumt sowie die Befugnisse zur Datenweitergabe an das Jugendamt geregelt.

3.2. Änderungen im SGB VIII

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde ebenfalls das SGB VIII geändert.

Zu nennen sind hier insbesondere

- In § 8 SGB VIII wird für Kinder und Jugendliche ein Rechtsanspruch auf Beratung - auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten - eingeführt.
- Der erst im Jahr 2005 neu in das Gesetz eingefügte § 8a SGB VIII wird erneut geändert und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert, indem er die Verpflichtung des Jugendamtes zum Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall festschreibt sowie die Übermittlung bekannt gewordener Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zwischen den Jugendämtern verbindlich regelt (z.B. bei Umzug).
- Gemäß § 8b SGB VIII haben Personen, die im Kontakt mit Kindern bzw. Jugendlichen stehen, einen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt, wenn sie Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung benötigen.
Darüber hinaus haben Träger von Einrichtungen Anspruch auf Beratung gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Entwicklung und Anwendung von Kinderschutzstandards und Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- In § 16 SGB VIII wird der Adressatenkreis von Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie um werdende Eltern erweitert sowie die Leistungen im Hinblick auf die Bedarfslagen dieser Personengruppe konkretisiert, indem explizit die Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Ausbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen benannt wird.
- Mit den Änderungen in den §§ 45 und 47 SGB VIII werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Anzeigepflicht der Träger von Einrichtungen erweitert.
- In § 72a SGB VIII wird nunmehr bezüglich der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch der Personenkreis der neben- und ehrenamtlich tätigen Personen einbezogen, sofern dies nach Maßgabe einer aufgabenspezifischen Beurteilung (z.B. Art, Dauer, Intensität des Kontaktes) für erforderlich gehalten wird. Hierzu hat das Jugendamt mit dem jeweiligen Träger, für den die Personen neben- oder ehrenamtlich tätig sind, Vereinbarungen zu schließen.
- Die §§ 79 und 79a SGB VIII verpflichten den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben zur Bewertung der Qualität von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe.
- Die Änderungen der §§ 98 und 99 SGB VIII schreiben u.a. nunmehr vor, dass die Jugendämter monatlich statistische Daten zur Kindeswohlgefährdung zu erheben und an die dementsprechenden Stellen zur Erfassung weiter zu leiten haben.

3.3. Änderungen in anderen Gesetzen

Hier wurden drei Änderungen vorgenommen:

- In § 21 SGB IX wurde der Hinweis aufgenommen, dass Einrichtungen und Dienste der Rehabilitation sich seitens der Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung beraten lassen können.
- In § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) wird festgeschrieben, dass Beratungen

auf Wunsch nun auch anonym erfolgen können.

- § 4 SchKG verpflichtet die Beratungsstellen zur Mitwirkung an den örtlichen Netzwerken gem. § 3 BKSchG.

4. Derzeitige Sachlage in Bielefeld

In Bielefeld sind viele der seit dem 01.01.2012 gesetzlich verankerten Intentionen und Maßnahmen zum Kinderschutz bereits etabliert. Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung haben im Sinne ihrer Planungsverantwortung gem. § 80 SGB VIII bereits frühzeitig eine Richtung eingeschlagen, die durch die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes bestätigt wird.

Mit dem Konzept „Kinderschutz durch Prävention“ wird seit 2006 der Kinderschutz in Bielefeld um präventive Angebote für werdende Eltern und Eltern mit Kindern in den ersten Lebensjahren erweitert. Der Einsatz und die Finanzierung ehrenamtlicher Patinnen und Familienhebammen gehören seit Jahren zum Standard der Bielefelder Betreuungslandschaft.

Durch die Fachstelle Kinderschutz im Jugendamt und das Netzwerk „Früher Hilfen“ kommt Bielefeld bereits seit 2008 den diesbezüglichen gesetzlichen Forderungen nach.

Verschiedene Kooperationsvereinbarungen, wie z.B. mit allen Bielefelder Geburtskliniken oder der Vereinbarung KiDS & Ko (Kinder, Drogen, Schwangerschaft und Kooperation), haben die Zusammenarbeit mit den örtlichen Akteuren strukturell nachhaltig gesichert.

Im Rahmen des Konzeptes Familienfreundliches Bielefeld hilft das Familienbüro im Rathaus als niedrigschwellige Anlaufstelle für (werdende) Familien bei allen familiären Fragestellungen unbürokratisch weiter und informiert im persönlichen Gespräch über die örtlichen Leistungsangebote (vgl. insbesondere § 2 KKG).

Standards zur Sicherung des Kindeswohls und den dazugehörigen Melde- und Beurteilungsbögen in den erzieherischen Hilfen entsprechen weitgehend den Empfehlungen des Städtetags und erfüllen bereits die neuen gesetzlichen Anforderungen.

Gleiches gilt für die mit den Trägern der Jugendhilfe abgeschlossenen Generalvereinbarungen nach § 8a SGB VIII. Hier wurden ebenfalls arbeitsfeldspezifische Anlagen (Checklisten, Mitteilungsbögen) erarbeitet und implementiert.

Gleichwohl sind auch die bestehenden Maßnahmen erneut zu überprüfen, gfls. anzupassen und weiterzuentwickeln.

5. Handlungserfordernisse und Schlussfolgerungen

Die -neue- Gesetzeslage erfordert aber auch konkret Änderungen bei Standards und deren Umsetzung in der Praxis.

So bedeuten z. B. die in Absatz 4 des § 8a SGB VIII festgeschriebenen Übergabegespräche zwischen den Jugendämtern (z.B. bei Umzug in eine andere Kommune) einen erhöhten Personalaufwand im Einzelfall.

Auch die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Trägern und Diensten der Jugendhilfe sind zu überprüfen, ob sie den nun vorgeschriebenen Standards genügen.

Problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang auch die Änderungen in den §§ 72a, 79 und 79a SGB VIII. Die Definition, welche ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit demnächst ein erweitertes Führungszeugnis verlangt, wurde der örtlichen Ebene übertragen. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben zur Bewertung der Qualität von Einrichtungen und Diensten.

Hinsichtlich der Maßnahmen und Angebote im Bereich des präventiven Kinderschutzes und der „Frühen Hilfen“ bleibt abzuwarten, welche Vorgaben seitens des Bundes und der Länder gemacht werden. Hier dürfte interessant sein, ob die in Aussicht gestellten Finanzmittel für den Ausbau der Angebote im Bereich der „Frühen Hilfen (z.B. Familienhebammen, ehrenamtliche Patenschaften) und den Aufbau von Netzwerken zum Kinderschutz ausreichend sein werden.

Die Zusammensetzung des Netzwerks „Früher Hilfen“ entspricht derzeit nicht den gesetzlichen Vorgaben. Hier gilt es Mittel und Wege zu finden, die im Gesetz benannten Kooperationspartner mit einzubeziehen und insbesondere die Schnittstelle zwischen „Frühen und präventiven Hilfen“ und dem Kinderschutz zu definieren. Der Gesetzgeber benennt in § 3 Abs. 2 des KKG achtzehn Institutionen, die insbesondere in die Netzwerke Kinderschutz einbezogen werden sollen. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend.

Der in § 4 KKG festgeschriebene Beratungsanspruch bestimmter Berufsgruppen gegenüber dem Jugendamt dürfte zu einer erhöhten Nachfrage nach Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft führen. Als Berufsgruppen werden benannt: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Entbindungspfleger, Angehörige anderer Heilberufe, Berufspsychologinnen und –psychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und –berater, Beraterinnen und Berater für Suchtfragen, Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer.

Sowohl die Verbesserung des Kinderschutzes im Einzelfall als auch die strukturell zu treffenden Vorkehrungen und Prozesse werden – neben den im Bereich der „Frühen Hilfen“ benannten Weiterentwicklungen - zu einem erhöhten Personalaufwand führen, welcher durch die in Aussicht gestellten Zuwendungen des Bundes nicht erfasst ist.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände kommt in ihrer Stellungnahme zur Anhörung zum Regierungsentwurf zu folgenden Einschätzungen:

„Von besonderer Bedeutung sind die finanziellen Fragen des Gesetzesentwurfs. In zahlreichen Regelungen werden neue Verfahrens- und Personalstandards gesetzt, die insbesondere an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtet sind. Zudem werden Aufsichts- und Kontrollpflichten der Jugendämter erweitert.“

Tim Kähler

Erster Beigeordneter